

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. September 2021

### **1004. Verlängerung branchenübergreifender Wirtschaftshilfen (Zusatzumfrage bei den Kantonen)**

Der Bundesrat hat die Bundeskanzlei am 1. September 2021 angesichts der Unsicherheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der Coronapandemie damit beauftragt, im Sinne einer Vorsichtsmassnahme zur Sicherung des Handlungsspielraums eine Botschaft zur Verlängerung bestimmter Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) auszuarbeiten. Neben verschiedenen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit, der Arbeitnehmenden und der Erleichterung des Berufseinstiegs sollen auch die Massnahmen für Kultur und Sport verlängert werden. Hingegen hat der Bundesrat im Rahmen der wirtschaftspolitischen Transitionsstrategie bekräftigt, dass er den schrittweisen Ausstieg aus den Sonderhilfen und die Rückkehr zum ordentlichen wirtschaftspolitischen Instrumentarium vorsieht. Damit sollen die ausserordentlichen allgemeinen Wirtschaftshilfen, wie die Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung, die Härtefallhilfen oder der Schutzschild für Publikumsanlässe nicht mehr verlängert werden.

Gestützt auf die bereits durchgeführten Umfragen geht die Eidgenössische Finanzverwaltung davon aus, dass die Kantone grundsätzlich keinen Bedarf für die Weiterführung der ausserordentlichen Stützungsmaßnahmen sehen. Der Bundesrat hat dennoch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) und das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung beauftragt, in einer Konsultation die Kantone nochmals ausdrücklich dazu zu befragen. Das EFD eröffnete daher mit Schreiben vom 9. September 2021 die Konsultation zu drei spezifischen Fragestellungen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (Zustellung per E-Mail als PDF- und Word-Version an Martin.Walker@efv.admin.ch, Marianne.Widmer@efv.admin.ch, Lukas.Hohl@efv.admin.ch):

Sie haben uns mit Schreiben vom 9. September 2021 drei spezifische Fragen zur Verlängerung branchenübergreifender Wirtschaftshilfen zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für diese Gelegenheit und äußern uns wie folgt:

***1. Der Bundesrat beabsichtigt, die Artikel 11a (Massnahmen betreffend Publikumsanlässe), 12 (Härtefallmassnahmen für Unternehmen), 17, 17a und 17b (Massnahmen Bemessung und Vereinfachtes Verfahren bei der Kurzarbeitsentschädigung) des Covid-19-Gesetzes trotz Ausweitung der Zertifikatspflicht nicht zu verlängern. Sind Sie damit einverstanden?***

Ja, wir sind damit einverstanden.

Im Zusammenhang mit den Härtefallmassnahmen für Unternehmen ist es sehr wichtig, dass wieder stabile Rahmenbedingungen für die Unternehmen geschaffen werden. Die aktuelle Schwierigkeit für betroffene Unternehmen besteht insbesondere darin, dass sie von Massnahmen überrascht werden, die kurzfristige und teure betriebliche Anpassungen zur Folge haben. Mit diesen ständigen Änderungen werden die Betriebe in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt. Daher ist die baldige Schaffung eines stabilen Umfelds für das Handeln der Unternehmen viel wichtiger als die finanzielle Unterstützung.

Betreffend Kurzarbeit ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt in vielen betroffenen Branchen die Gefahr besteht, dass mögliche Arbeitgebende durch staatliche Kurzarbeitsentschädigungen konkurrenzieren werden. Vorrangiges Ziel muss daher sein, dass die in Kurzarbeit stehenden Arbeitnehmenden zurück in den normalen Arbeitsmarkt finden.

***2. Wenn nein, welche dieser Gesetzesartikel müssten verlängert werden und weshalb?***

Die Beantwortung der Frage 2 erübrigts sich aufgrund der Rückmeldung zur Frage 1.

**3. Falls Ihr Kanton eine Verlängerung der Härtefallmassnahmen (Art. 12 Covid-19-Gesetz) vorschlagen sollte: Ist Ihr Kanton bereit und in der Lage, sich auch über Ende 2021 massgeblich an den Kosten zu beteiligen und den Vollzug zu gewährleisten (inklusive notwendige Gesetzes-/Verordnungsanpassungen auf kantonaler Ebene und ggfs. auch Neuüberprüfung bereits abgewickelter Fälle)?**

Auch die Beantwortung von Frage 3 erübrigts sich aufgrund der Rückmeldung zur Frage 1.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:



**Kathrin Arioli**